



# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

167

Nr. 39

Sonntag, den 10. April

1921

Inhalt: Bekanntmachung betreffend Änderung des Gesetzes wegen des Feuerlöschwesens. S. 167. — Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften. S. 167. — Bekanntmachung betreffend Einsetzung einer Staatlichen Kommission für Leibesübungen. S. 170. — Bekanntmachung betreffend die hamburgische Landesauftragsstelle. S. 170. — Bekanntmachung betreffend die Verkaufzeit in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Feiertagen. S. 171.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Bekanntmachung,

betreffend

#### Änderung des Gesetzes wegen des Feuerlöschwesens.

Der Senat verkündet als Gesetz, daß die Bürgererschaft beschloffen hat, daß mit Wirkung vom 1. April 1921 in § 18 des Gesetzes wegen des Feuerlöschwesens vom 2. März 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1910 der 3. Absatz gestrichen wird und der 5. Absatz als neuer Absatz 4 folgende Fassung erhält:

- 4) Die Löschzulage ist im voraus für das Verwaltungsjahr mit den Feuerlastenbeiträgen zu zahlen. Nach Ablauf der von der Feuerlastendeputation vorgeschriebenen Zahlungsfristen wird ein Zuschlag von 2 Pfennigen für jede Mark des Rechnungsbetrages, zum mindesten aber .M 1 erhoben. Diese Zuschläge werden für jede Versicherung nach oben auf eine durch 10 teilbare Zahl abgerundet.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. April 1921.

Der Senat.

### Bekanntmachung,

betreffend

#### die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) wird für das hamburgische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

#### § 1

Wer in der von ihm betriebenen Gast- oder Schankwirtschaft weibliche Angestellte mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste dertart, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den

Gästen statthindet, beschäftigen oder zu solcher Beschäftigung zulassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Als Ortspolizeibehörde gilt für den städtischen Polizeibezirk die Polizeibehörde, für die Landherrenschaft Rizebüttel der Amtspräsident, für das übrige Landgebiet die zuständige Landherrenschaft.

## § 2

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft kann untersagt werden, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere kann sie untersagt werden:

1. Wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet;
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder Schankwirtschaften für eine sittlich oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind;
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzuloden und durch Animierbetrieb den Umsatz zu vermehren.

## § 3

Zuständig für eine Unterjagung gemäß § 2 ist:

- a) im städtischen Polizeibezirk die Polizeibehörde,
- b) in der Landherrenschaft Rizebüttel der Amtspräsident, im übrigen Landgebiet die zuständige Landherrenschaft.

Die Unterjagung kann, auch wenn sie mit einem Rechtsmittel angefochten wird, sofort zur Ausführung gebracht werden.

## § 4

Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem Betriebe aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft für den städtischen Polizeibezirk die Polizeibehörde, für die Landherrenschaft Rizebüttel der Amtspräsident, für das übrige Landgebiet die zuständige Landherrenschaft.

## § 5

Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand verlegt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen.

## § 6

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter gemäß § 1 Abs. 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Lohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz sowie jeder Abzug für Brudergeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter (Wittwen, Witwen u. dgl.).

Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen berücksichtigen muß, ist schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur auf Grund eines Tarifvertrages zulässig.

## § 7

Den weiblichen Angestellten ist verboten:

- a) durch aufzählendes oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzuloden,
- b) von Gästen für sich oder für andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

## § 8

Die Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft, in denen weibliche Angestellte gemäß § 1 Abs. 1 beschäftigt werden, müssen übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Einrichtungen, durch die Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem freien Ein- und Ausblick entzogen werden, sind verboten. Sind mehrere Räume vorhanden, so müssen sie offene Verbindung miteinander haben.

Die Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie können ergänzende Vorschriften erlassen.

## § 9

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtschaftsern nicht hingewiesen werden.

## § 10

Wer bei dem Inkrafttreten dieser Anordnung weibliche Angestellte gemäß § 1 beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldungen nach §§ 1 und 4 binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der Anordnung vorzunehmen.

## § 11

Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auszuüben.

## § 12

Die §§ 1—4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers und seiner Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

## § 13

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Polizeibehörden werden gemäß dem Weisje über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

## § 14

Diese Bekanntmachung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. April 1921.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Einführung einer Staatlichen Kommission für Leibesübungen.

I. Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 16. Juni 1920 ist eine staatliche Kommission eingeführt, der angehören

- 1 Vertreter des Senats,
- 4 Vertreter der Bürgerschaft,
- 1 Vertreter der Finanzdeputation,
- 1 Vertreter der Oberschulbehörde,
- 1 Vertreter der Gesundheitsbehörde,
- 2 Vertreter des Hamburger Ausschusses für Leibesübungen,
- 2 Vertreter des Kartells für Arbeiterbildung, Sport und Körperpflege.

II. Die Kommission führt die Bezeichnung „Staatliche Kommission für Leibesübungen“ und hat folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung hamburgischer Turn-, Spiel- und Sportvereine im Falle der Bedürftigkeit und die Förderung der Leibesübungen im allgemeinen nach Maßgabe der durch den Staatshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel;
2. die Vergabung der öffentlichen Spiel- und Sportplätze,
3. die gutachtliche Mitwirkung in allen von den zuständigen Verwaltungsbehörden zu erledigenden, das Gebiet der Leibesübungen betreffenden Angelegenheiten. Diese Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf die Festlegung und Ausgestaltung von Bebauungsplänen, soweit die Bereitstellung von Spiel- und Sportplätzen in Frage kommt, auf den Erlass von Gesetzen, die die körperliche Erziehung betreffen, sowie auf die Errichtung und Anlage von Turn- und Schwimmhallen, Sportplätzen und Flussbadeanstalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. April 1921.

## Bekanntmachung,

betreffend

### die Hamburgische Landeauftragsstelle.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, was folgt:

#### § 1

Der hamburgischen Landeauftragsstelle liegt die Wahrung der Interessen hamburgischer Handel- und Gewerbetreibender an Wiederaufbau- und sonstigen vom Reich zu Vergabung gelangenden Aufträgen sowie die Vermittlung und die Verteilung zugewiesener Aufträge ob. Sie soll weder als Selbstkontrahent vom Reich Aufträge übernehmen, noch bei der Abnahme mitwirken. Eine Mitwirkung bei der Abnahme darf ausnahmsweise dann stattfinden, wenn die Abnahme zweifelsfrei vom Reich als endgültige betrachtet wird.

## § 2

Die hamburgische Landesauftragsstelle wird der Gewerbekammer angegliedert.

Organe der Auftragsstelle sind:

- a) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Hauptausschuß auf ein Jahr gewählt werden, und einem Geschäftsführer.
- b) Der Hauptausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen 3 von der Handels-, 3 von der Gewerbe- und 1 von der Detaillistenkammer zu benennen sind. Der Hauptausschuß hat das Recht, mit zwei Drittel Mehrheit zu kooptieren.
- c) Fachausschüsse, jedoch nur insoweit als solche trotz der bei den Kammern vorhandenen Ausschüsse vom Hauptausschuß für erforderlich gehalten werden, und zwar dann in einer Besetzung von 3 bis 5 Mitgliedern, die von dem Hauptausschuß und den beteiligten Fachverbänden berufen werden.

## § 3

Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, von Fall zu Fall zu entscheiden, in welchem Verhältnis und in welcher Weise die von der Reichsausgleichsstelle überwiesenen Aufträge auf Handel, Industrie und Handwerk verteilt werden sollen.

Ein Vertreter der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe wird ermächtigt, an den Beratungen des Hauptausschusses als Staatskommissar teilzunehmen.

Die Fachausschüsse haben Vorschläge für die Einzelverteilung der vom Hauptausschuß zugewiesenen Aufträge zu machen und sich auf Erfordern über Angebot und Preise gutachtlich zu äußern. Über die Zuweisung der Aufträge hat der Hauptausschuß zu befinden.

## § 4

Für die Deckung der Unkosten werden Gebühren in Gestalt prozentualer Zuschläge von den mit Lieferung Beauftragten erhoben. Die Höhe dieser Zuschläge wird in einem Tarif durch den Hauptausschuß festgesetzt.

## § 5

Die Auflösung der hamburgischen Landesauftragsstelle kann durch Beschluß des Hauptausschusses erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder durch eingeschriebenen Brief mit der Angabe eines dahingehenden Antrages zu einer Sitzung geladen sind und in dieser der Antrag eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden findet.

Etwaiges nach Abwicklung der Rechte und Verpflichtungen sich ergebendes Vermögen ist nach den Beschlüssen des Hauptausschusses zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse von Handwerk, Handel und Industrie zu verwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. April 1921.

## Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

### Bekanntmachung,

betreffend

die Verkaufszeit in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen.

Unter Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Verkaufszeit in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen, vom 4. Juli 1919 (Amtsblatt S. 1160) und unter

